

2. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Parchim für die Haushaltsjahre 2020 und 2021

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 18.06.2020 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für die Haushaltsjahre 2020 und 2021 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2020	2021	2020	2021
der Gesamtbetrag der Erträge	30.832.400	30.910.000	31.448.900	30.249.000
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	35.525.200	35.422.600	34.260.700	35.648.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-2.326.900	-2.203.200	-442.700	-3.078.300

2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR		auf EUR	
	2020	2021	2020	2021
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	29.354.800	28.695.100	30.170.400	28.034.100
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	32.041.700	32.121.600	30.933.100	32.335.700
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-2.686.900	-3.426.500	-762.700	-4.301.600
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.229.800	8.656.000	10.545.000	8.707.400
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	11.155.700	16.030.900	13.184.600	18.982.300
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-2.925.900	-7.374.900	-2.639.600	-10.274.900

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldung (Kreditermächtigung)
wird festgesetzt von bisher 0 EUR (2020) und 3.200.000 EUR (2021) auf 0 EUR (2020) und 3.200.000 EUR (2021).

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen
wird festgesetzt von bisher 7.249.100 EUR (2020) und 0 EUR (2021) auf 18.902.100 EUR (2020) und 0 EUR (2021).

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 4 Kassenkredite

Kredite zur Liquiditätssicherung werden für die Jahre **2020** und **2021** unverändert festgesetzt auf jeweils:

2.500.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

	von bisher v.H. 2020	2021	auf v.H. 2020	2021
1. Grundsteuer				
a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	470	470	470	470
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365	365	365	365
2. Gewerbesteuer	340	340	340	340

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

statt bisher 172,250 (2020) und 172,250 (2021) Vollzeitäquivalente (VzÄ)
nunmehr 177,325 (2020) und 177,325 (2021) Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7 Haushaltsvermerke

1. Deckungsfähigkeit lt. § 14 Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik)

1.1. Aufgrund eines sachlichen Zusammenhangs wird für nachfolgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gem. § 14 Abs.2 GemHVO-Doppik jew. per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit erklärt. Sie sind ferner von der Deckungsfähigkeit gem. § 14 Abs. 1 ausgenommen:

- a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
- b) Unterhaltung Gebäude, bauliche Anlagen
- c) Forstwirtschaft

1.2. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit in den nachfolgenden Bereichen entsprechend § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

- a) Auszahlungen für Betriebs- und Geschäftsausstattung über 1.000,00 EUR
- b) Auszahlungen für Anlagen im Bau und Auszahlungen für Baumaßnahmen
- c) Auszahlungen für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
- d) Auszahlungen für nicht förderfähige Kosten für Anteile EU, Bund, Land und Gemeindeverbände

1.3. Innerhalb eines Teilhaushaltes werden Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilhaushaltes gem. § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik für einseitig deckungsfähig erklärt. Dabei beschränkt sich der Deckungsfähigkeitsvermerk zugunsten der Investitionsauszahlungen auf maximal 25 % der ersparten, ordentlichen Auszahlungen. Für ersparte Ansätze der Aufwendungen und Auszahlungen für Bauunterhaltung und die externe Betreuung der IT-Struktur an Schulen gilt diese Beschränkung nicht.

2. Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen lt. § 15 GemHVO-Doppik

2.1. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die innerhalb eines Teilhaushaltes nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 10 % der ersparten Ansätze je Teilhaushalt, höchstens aber 25 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Die Übertragung der Ansätze für die Aufwendungen und Auszahlungen ist aber nur dann zulässig, wenn der Haushaltsausgleich im laufenden Jahr und auch im Folgejahr gewährleistet

ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Aufwendungen für Abschreibungen, Zinsen und die Aufwendungen der Kontenart 522 (Energie, Wasser, Abwasser, Abfall).

- 2.2. Gem. § 15 Abs. 1 Satz 2 werden die nicht ausgeschöpften Ansätze für ordentliche Aufwendungen für Instandsetzungsmaßnahmen für übertragbar erklärt. Dabei darf ein Betrag in Höhe von 25 % der ersparten Ansätze des Deckungskreises, höchstens jedoch 50 % des nicht ausgeschöpften Betrages je Produktkonto in das Folgejahr übertragen werden. Gleiches gilt für die entsprechenden ordentlichen Auszahlungen. Im Gegensatz zu Abs. 1 Satz 1 ist die Übertragung nicht vom gesicherten Haushaltsausgleich abhängig.
- 2.3. Um den Buchungsaufwand in einem angemessenen Rahmen zu halten werden die Übertragungen nach Pkt. 2.1. und 2.2. erst ab 1.000,00 EUR je Produktkonto vorgenommen. Sie sind gem. § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik darüber hinaus auf das Notwendigste zu beschränken, erforderliche Entscheidungen trifft der Fachbereich Finanzen.

§ 8 Regelungen zur Haushaltsbewirtschaftung

1. Wertgrenzen

- 1.1. Die Überschreitung der Wertgrenze von 5 % aller Aufwendungen und Auszahlungen hinsichtlich nicht veranschlagter oder zusätzlicher Aufwendungen oder Auszahlungen – unabhängig vom Ausgleich des Haushaltes – gilt als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V.
- 1.2. Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V gilt die Entstehung eines Fehlbetrages im Ergebnishaushalt über einem Betrag von 3 % der Gesamtaufwendungen oder die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Fehlbetrages um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.3. Als erheblich sowie wesentlich im Sinne von § 48 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V, nämlich der Deckung der planmäßigen Tilgungsleistungen für Investitionskredite, gilt die Entstehung einer Deckungslücke von mehr als 1.000.000,00 EUR oder die Erhöhung einer bestehenden Deckungslücke um mehr als 1.000.000,00 EUR.
- 1.4. Als geringfügig und unabweisbar im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V sind Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und Aufwendungen und Auszahlungen für Instandsetzungen an Bauten und Anlagen anzusehen, die im Einzelfall einen Betrag von 100.000,00 EUR und in ihrer Gesamtheit 500.000,00 EUR nicht überschreiten.
- 1.5. Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 KV M-V sind Abweichungen vom Stellenplan anzusehen, wenn sie 7,5 % der im Stellenplan ausgewiesenen Vollzeitäquivalente nicht übersteigt.
- 1.6. Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit ab einer Wertgrenze von 10.000,00 EUR sind einzeln darzustellen (entspr. § 4 Abs. 12 und Abs. 13 GemHVO-Doppik)

Sonstige Bewirtschaftungsregeln

- 2.1. Gem. § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die ordentlichen Aufwendungen und Auszahlungen innerhalb eines Teilhaushaltes gegenseitig deckungsfähig. Von dieser Deckungsfähigkeit werden hiermit ausgenommen:
- a) Personalaufwendungen und -auszahlungen
 - b) Unterhaltung der Gebäude und bauliche Anlagen
 - c) Forstwirtschaft
- 2.2. Innerhalb eines Deckungskreises können Mehrerträge Aufwendungsansätze erhöhen. Vor Inanspruchnahme ist zu prüfen, ob innerhalb der Produktgruppe Mindererträge vorliegen, die zunächst zu kompensieren sind. Erst darüberhinausgehende Mehrerträge können zur Deckung von Mehraufwendungen innerhalb dieses Deckungskreises verwendet werden
- 2.3. Erträge und Einzahlungen aus Spenden und Versicherungserstattungen sind zweckgebunden für Aufwendungen und Auszahlungen im jeweiligen Produkt einzusetzen. Die Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen sind zugunsten der Aufwendungen für den Abgang der Restbuchwerte einzusetzen.
- 2.4. Nicht ausgeschöpfte Ansätze für ordentliche Aufwendungen und Auszahlungen sind übertragbar, wenn im Haushaltsjahr bereits rechtliche Verpflichtungen eingegangen (§ 15 Abs. 2 GemHVO-Doppik) wurden. Auch hier gilt aus Gründen eines effizienten Buchungsverhaltens eine Mindestgrenze von 1.000,00 EUR.
- 2.5. Ein- und Auszahlungsansätze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind übertragbar. Diese bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem

die Investition in ihren wesentlichen Teilen genutzt werden kann oder die Investitionsförderungsmaßnahme durchgeführt wurde. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des Haushaltsfolgejahres bestehen. (§ 15 Abs. 3 GemHVO-Doppik)

- 2.6. Bei der Zweckbindung von Erträgen oder Einzahlungen bleiben die entsprechenden Ermächtigungen zur Leistungen von Aufwendungen bis zur Erfüllung des Zwecks und solche zur Leistung von Auszahlungen bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar (§ 15 Abs. 5 GemHVO-Doppik)

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

		2020	2021
1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich		
	von bisher	11.836.240 EUR	9.633.040 EUR
	auf voraussichtlich	21.385.306 EUR	18.307.006 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	23.162.569 EUR	19.736.069 EUR
	auf voraussichtlich	25.086.768 EUR	20.785.169 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres		
	von bisher	135.661.132 EUR	132.610.232 EUR
	auf voraussichtlich	136.827.132 EUR	132.889.432 EUR

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 03.12.2020 erteilt.

Parchim, den 14.12.2020
Ort, Datum




Bürgermeister

Hinweis

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 und 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) erforderliche Genehmigung wurde am 03.12.2020 durch die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 07.01.2021 bis 15.01.2021 im Rathaus, Schuhmarkt 1, Zimmer 207, nach vorheriger telefonsicher Terminabsprache, öffentlich aus.

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten und aufgrund dieser Kommunalverfassung erlassen worden sind, ist nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung unbeachtlich, wenn der Verstoß nicht innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Parchim geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V).